

nahmen wegen der insgesamt schleppenden Kostenabwicklung durch die UN gleich mehrfach Opfer der permanenten Finanzkrise der Vereinten Nationen werden (während sie selbst ihre Beitragspflichten regelmäßig und korrekt erfüllen), wurde ihr Engagement zu einer zunehmenden Haushaltsbelastung. Gerade in einer Zeit wirtschaftlicher Rezession, die Regierungen und Parlamente ganz massiv mit dem Problem nationaler Budgetdefizite konfrontiert, erwächst hieraus innenpolitischer Konfliktstoff. Ein Teil der Truppensteller zog sich nach und nach von der UNFICYP zurück (zuletzt Dänemark im Dezember 1992 und Kanada im Juni 1993).

Der UN-Generalsekretär, der die finanzielle Basis der UNFICYP seit geraumer Zeit schwinden sah, bemühte sich mit Nachdruck um eine Revision des Finanzregimes mit dem Ziel, die UNFICYP durch die Erhebung von Pflichtbeiträgen auf eine solide Finanzgrundlage zu stellen. Nachdem die Hürde des Sicherheitsrats mit der Verabschiedung der Resolution 831(1993) überwunden war, legte er Ende August einen Haushaltsentwurf für den Mandatszeitraum Juni bis Dezember 1993 vor, den die 47.Generalversammlung in einer ihrer letzten Amtshandlungen Mitte September mit geringfügigen Kürzungen billigte. Nach Abzug der freiwilligen Leistungen Griechenlands und Zyperns verbleibt ein Betrag von 8,7 Mill Dollar (brutto), der durch Pflichtbeiträge der Mitglieder der Vereinten Nationen aufzubringen ist.

Zum Problem der ausstehenden Kostenerstattung an die UNFICYP-Truppensteller hat sich der Generalsekretär einer Stellungnahme enthalten. Die Generalversammlung hat ihm diesen Ball zurückgespielt. Ziffer 14 der Resolution 47/236 der Generalversammlung vom 14.September 1993 statuiert den Fortbestand des vor der Finanzierungsumstellung bestehenden Zypern-Sonderkontos und ruft zur Leistung freiwilliger Beiträge auf; Ziffer 15 fordert den Generalsekretär auf, bis zum 31.Januar 1994 über den Zustand dieses Sonderkontos »unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern vor dem 16.Juni 1993« zu berichten.

III. Österreich hat im Namen aller Truppensteller folgende Vorschläge zur Milderung der finanziellen Opfer dieser Staaten zur Diskussion gestellt:

- Etwaige Haushaltsüberschüsse am Ende einer Mandatsperiode sowie vermischte Einnahmen und Zinseinnahmen sollten abweichend von der UN-Finanzordnung an die Truppensteller für ihr Engagement vor dem 16.Juni 1993 ausgekehrt werden.

- Alle diejenigen Staaten werden zu zusätzlichen solidarischen Leistungen aufgefordert, die von der Finanzierungsumstellung profitieren, das heißt deren jetzt zu leistende Pflichtbeiträge niedriger sind als ihre früher geleisteten freiwilligen Beiträge.

Ein Echo auf diese Vorschläge ist bisher noch nicht vernehmbar. Sie sollten ernst genommen werden. Die finanziellen Anstrengungen der Truppensteller verdienen allgemeine Aufmerksamkeit. Ihr guter Wil-

le könnte erlahmen. Aber ohne die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, Blauhelmsoldaten zur Verfügung zu stellen, gibt es keine Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen.

Wolfgang Münch □

Rechtsfragen

IGH: Festlegung einer Seegrenze nördlich des Polarkreises – Dänemark gegen Norwegen – Fortsetzung bisheriger Rechtsprechung (26)

Der Festlandssockel und die Fischereizone gelten für die Zwecke der Abgrenzung als zwei gesonderte und begrifflich voneinander zu unterscheidende Zonen, und bei der Abgrenzung ist die sehr unterschiedliche Länge der Küsten zu berücksichtigen. Dies entschied der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem am 14.Juni 1993 mit 14 Stimmen gegen eine erlassenen Urteil in dem *Fall betreffend die seewärtige Abgrenzung in dem Gebiet zwischen Grönland und Jan Mayen (Dänemark gegen Norwegen)*. Das Gebiet, auf das von Kopenhagen und Oslo zugunsten der im Nordatlantik gelegenen Bestandteile ihres Territoriums konkurrierende Ansprüche erhoben wurden, teilte der IGH in drei Zonen ein und nahm selbst in jeder dieser Zonen die Abgrenzung vor.

Die Klage war am 16.August 1988 einseitig von Dänemark auf der Zuständigkeitsgrundlage von Artikel 36 Absatz 2 des IGH-Statuts vor das Gericht gebracht worden. Die Entscheidung stellt eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung des IGH zur Abgrenzung der Seegebiete dar.

I. In seiner Klage hatte Dänemark beantragt, der IGH möge mit einer einheitlichen Linie die Gebiete des Festlandssockels und der Fischereizonen in dem betreffenden Gebiet festlegen. Dänemark begehrte vor allem die Feststellung, daß Grönland Anspruch auf eine 200-Seemeilen-Zone Festlandssockel und Fischereigebiet habe, beantragte aber für den Fall, daß der IGH diesem Anspruch nicht stattgebe, daß das Gericht nach Völkerrecht und im Lichte der Tatsachen eine Linie bestimmen und ziehen möge.

Norwegen hingegen hatte den Standpunkt vertreten, daß die Grenzlinie für Fischereizone und Festlandssockel die Mittellinie zwischen den Küsten der beiden Landgebiete darstellen solle. Außerdem vertrat Norwegen den Standpunkt, daß eine Abgrenzung zwischen Grönland und Jan Mayen bereits erfolgt sei, und zwar auf der Grundlage eines Abkommens zwischen den Parteien von 1965 sowie auf der Grundlage der Genfer Festlandssockelkonvention von 1958. Auf Grund dieser Verträge sei die Mittellinie als Grenze des Festlandssockels anerkannt; die Praxis der Staaten belege zudem, daß sie diese Grenze ebenfalls für die Fischereizone anerkannt hätten. Der IGH folgt dieser Auffassung

nicht, da der Vertrag von 1965 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Gemäß Art.1 dieses Vertrages ist zwar als Festlandssockelgrenze die Mittellinie zwischen den Parteien bestimmt worden, in Art.2 werden jedoch die geraden Basislinien für das abzugrenzende Gebiet anhand von acht Punkten niedergelegt, die nur den Bereich des Skagerrak und einen Teil der Nordsee betreffen. Auch unter Berücksichtigung eines späteren Vertrages von 1979 konnte der Gerichtshof nicht feststellen, daß Art.1 des Vertrages von 1965 Gültigkeit haben sollte für die Abgrenzung des gesamten Seegebietes zwischen den beiden Parteien, so daß er zu dem Ergebnis kam, daß der Vertrag von 1965 nicht auf die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Grönland und Jan Mayen anzuwenden ist.

II. In einem nächsten Schritt prüfte der Gerichtshof die Praxis der beiden Staaten, die ebenfalls den Anspruch Norwegens nicht stützen kann, daß die Mittellinie als Grenze anerkannt sei, da eine entsprechende Praxis von Dänemark nicht vorliegt. Nachdem somit die Mittellinie als bereits bestehende Grenze des Festlandssockels zwischen den beiden Staaten nicht festgelegt werden konnte, mußte als nächstes das anwendbare Recht für die vom Gerichtshof vorzunehmende Abgrenzung geprüft werden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich zunächst die Frage, ob eine einheitliche Linie für den Festlandssockel und die Fischereizone festgelegt werden kann oder ob es sich um zwei Linien handeln muß, die zwar faktisch zusammenfallen, aber doch konzeptionell auseinandergehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Gerichtshof auf den Fall betreffend die Seegrenze zwischen den USA und Kanada im Golf von Maine (vgl. VN 6/1984 S.206), in dem er erstmalig eine einheitliche Grenzlinie für verschiedene Seegebiete zu ziehen hatte. Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine Vereinbarung der Parteien vor, die ihn ermächtigt, eine einheitliche Linie mit doppeltem Zweck zu ziehen, so daß er das anwendbare Recht getrennt für den Festlandssockel und für die Fischereizone prüfte.

Für die Abgrenzung des Festlandssockels stellt die Genfer Konvention von 1958 das anwendbare Recht dar, allerdings müsse hierbei das Wohnheitsrecht berücksichtigt werden sowie die Tatsache, daß auch die Fischereizone abzugrenzen ist. Für die Abgrenzung der Fischereizone ist das entsprechende Wohnheitsrecht anwendbar. Nach Prüfung der einschlägigen Präzedenzfälle und der Seerechtskonvention von 1982 kommt der IGH zu dem Ergebnis, daß die in der Konvention niedergelegte »ausgewogene Lösung« (equitable solution) als Ziel der Abgrenzung die Erfordernisse des Wohnheitsrechts sowohl bezüglich der Abgrenzung des Festlandssockels als auch der Wirtschaftszone widerspiegelt.

III. Bei der Abgrenzung hält der Gerichtshof es für angebracht, sowohl bei der Fischereizone als auch beim Festlandssockel von einer provisorischen Mittellinie auszugehen und dann zu prüfen, ob »besondere

Umstände« (special circumstances) gemäß der Genfer Konvention von 1958, Art.6, ein Abweichen von dieser Linie erfordern beziehungsweise, ob »wichtige Umstände« (relevant circumstances) gemäß Gewohnheitsrecht, die nach Auffassung des Gerichts den besonderen Umständen nach der Genfer Konvention praktisch gleichkommen, eine Verschiebung der provisorischen Mittellinie erfordern.

Der erste im Rahmen der besonderen Umstände zu berücksichtigende Faktor ist die unterschiedliche Länge der Küsten, die im Verhältnis von etwa 9 zu 1 stehen. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt dies einen Umstand dar, der dahin gehend zu berücksichtigen ist, daß die Mittellinie zugunsten Grönlands, das die längere Küste hat, ostwärts verschoben werden muß, wobei jedoch das Verhältnis der Küstenlängen sich nicht mathematisch genau niederschlagen muß. Zudem erfordert der sich aus der verschiedenen Küstenlänge ergebende besondere Umstand aber auch nicht zwingend, daß die von Dänemark geforderte 200-Seemeilen-Grenze akzeptiert wird, denn diese würde Norwegen nur einen geringen Teil der für die Abgrenzung relevanten Zone übrig lassen, obwohl auch Jan Mayen nach Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich ein Anspruch auf eine 200-Seemeilen-Zone zu steht. Die einseitige Anerkennung einer 200-Seemeilen-Zone für Dänemark würde daher den Rechten Jan Mayens und ebenso den Erfordernissen der Billigkeit widersprechen.

Auf Grund dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die endgültig zu ziehende Linie somit zwischen der Forderung von 200 Seemeilen seitens Dänemarks und der Forderung der Mittellinie seitens Norwegens liegen wird, wobei bei der konkreten Grenzziehung weitere besondere Faktoren zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang geht der Gerichtshof zunächst auf den Zugang zu den Fischbeständen ein. Die Lokalisierung dieser Fischbestände brächte für Dänemark Ungerechtigkeiten mit sich, wenn man von einer Mittellinie ausginge, so daß auch aus dem Aspekt des Zugangs zu den Fischbeständen die Mittellinie ostwärts verschoben werden muß. Eine Berücksichtigung bevölkerungspolitischer und wirtschaftlicher Faktoren lehnt der Gerichtshof hingegen mit Verweis auf den Festlandsockelstreit zwischen Libyen und Malta (vgl. VN 4/1985 S.130) ab, da Bezugspunkt für die Grenzziehung das Territorium ist, nicht aber das Vorhandensein wirtschaftlicher und anderer (im übrigen variabler) Faktoren.

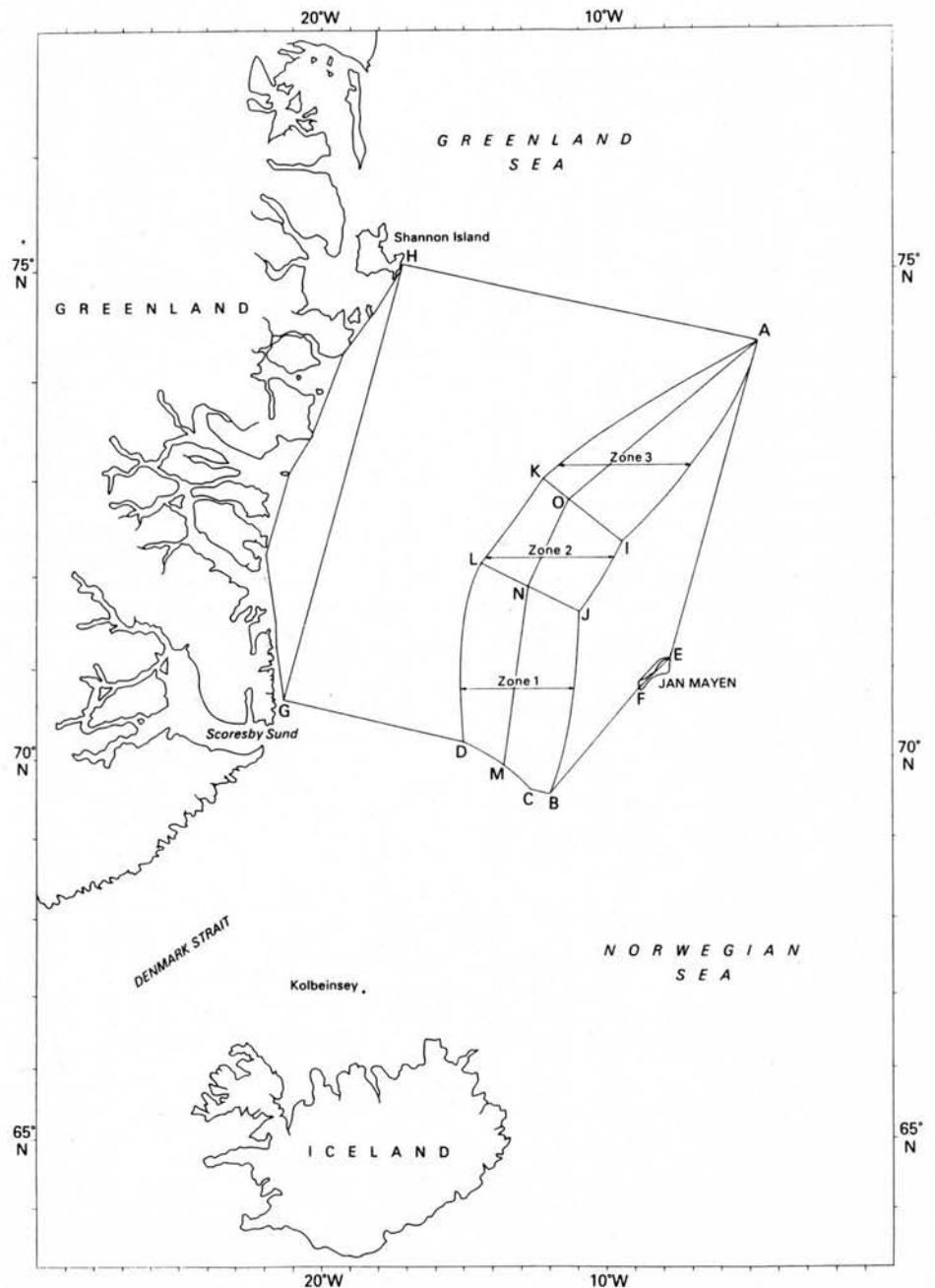
Auch die Sicherheitsaspekte, die Norwegen gegen die Anerkennung der 200-Seemeilen-Grenze für Dänemark geltend gemacht hatte, dringen nicht durch, da die endgültige Linie in jedem Fall weiter von der Küste Jan Mayens entfernt sein wird als die 200-Seemeilen-Grenze. Der letzte Faktor, die Staatenpraxis, die Dänemark zur Unterstützung seines Anspruchs geltend gemacht hatte, wird ebenfalls nicht akzeptiert. Die von Dänemark angeführte Abgrenzung zwischen dem Festlandteil Norwegens und der im nördlichen Eismeer ge-

legenen, dem unter norwegischer Hoheit stehenden Svalbard zugehörigen Bären-Insel hat nach Auffassung des IGH im vorliegenden Fall keine Aussagekraft. Ebenso ist die Abgrenzung zwischen Norwegen und Island nicht verpflichtend, da das Völkerrecht keine einheitliche Methode vorschreibt, nach der Seegrenzen zu ziehen sind, sondern das Ziel jeweils eine Lösung nach dem Grundsatz der Billigkeit ist. Deshalb hat die Staatenpraxis nur begrenzten Einfluß auf die Grenzziehung in einem konkreten Fall und muß in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

IV. Damit kommt der IGH zu dem Schluß, daß die Mittellinie zwischen den Küsten versetzt in Richtung Jan Mayen, aber nicht bis zur 200-Seemeilen-Grenze, von Grönland aus gesehen, die zu ziehende Grenze darstellt. Obwohl Norwegen die Auffassung vertreten hatte, daß die Linie als sol-

che von den Parteien auf der Grundlage der Entscheidung des IGH im einzelnen festgelegt werden sollte, hielt der IGH seine Aufgabe erst dann für erfüllt, wenn er selber die Linie tatsächlich festgelegt habe. Demgemäß zieht er in seinem Urteil eine Linie in dem Gebiet zwischen der Mittellinie und der 200-Seemeilen-Grenze, die in drei Sektoren unterteilt wird, in denen jeweils die besonderen Umstände – insbesondere der Zugang zu den Fischbeständen – berücksichtigt werden.

Die Entscheidung erging gegen die Stimme des dänischen Ad-hoc-Richters Fischer, der die Meinung vertritt, daß der Gerichtshof nicht hinreichend den großen Unterschied zwischen der Küstenlänge von Ostgrönland und Jan Mayen berücksichtigt hat. Während der Unterschied der Küstenlänge das Verhältnis von 9 zu 1 darstellt, hätte die 200-Seemeilen-Grenze das streitige Gebiet im Verhältnis von 6 zu 1 aufgeteilt, was seines Erachtens mit dem allgemeinen Prin-



zip der Verhältnismäßigkeit in Einklang gestanden hätte.

Neben der abweichenden Meinung des Richters Fischer sind weitere acht Sondervoten und eine Erklärung dem Urteil beigegeben, wobei insbesondere das Sondervo-

tum von IGH-Vizepräsident Oda zwei wesentliche Fragen anspricht, nämlich einerseits, ob der Gerichtshof tatsächlich, wenn er auf Grund einseitiger Klage befähigt ist, zuständig ist, die konkrete Grenzlinie zu ziehen, und andererseits, ob nicht die See-

rechtskonvention von 1982 die Anwendbarkeit der Genfer Konvention von 1958 überlagert hat, da das dort niedergelegte Recht als Gewohnheitsrecht gilt, wenn auch noch nicht als Konventionsrecht.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Mosambik, Abchasien, Angola, Armenien, Haiti, Irak-Kuwait, Kambodscha, Korea, Liberia, Südafrika, Rwanda, Somalia, Westsahara, UN-Mitgliedschaft

Mosambik

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 818(1993) vom 14. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und 797 (1992) vom 16. Dezember 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. April 1993 (S/25518),
- mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs zur vollen Durchführung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) übertragenen Mandats,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- ernsthaft besorgt über die bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Abkommens auftretenden Verzögerungen,
- Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,
- 1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1993 (S/25518) und den darin enthaltenen Empfehlungen;
- 2. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der vollinhaltlichen und rechtzeitigen Durchführung des Mandats der ONUMOZ voll zusammenzuarbeiten;
- 3. betont seine Besorgnis über die Verzögerungen und Schwierigkeiten, die den Zeitplan für den Vollzug des Friedensprozesses ernsthaft beeinträchtigen, der in dem Abkommen und in dem Bericht des Generalsekretärs, der den Einsatzplan für die ONUMOZ (S/24892 mit Corr.1 und Add.1) enthält, vorgesehen ist;
- 4. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, rasche und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die von ihnen im Rahmen des genannten Abkommens eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in bezug auf die Zusammenziehung, Versammlung und Demobilisierung ihrer bewaffneten

Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;

- 5. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO ferner nachdrücklich, in diesem Zusammenhang mit der Ausbildung der ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM) so bald wie möglich zu beginnen, und fordert die Staaten, die in dieser Hinsicht ihre Hilfe angeboten haben, auf, im Hinblick auf den ehestmöglichen Abschluß der Vorkehrungen für eine solche Ausbildung zusammenzuarbeiten;
- 6. begrüßt die Initiativen und die Bereitschaft beider Parteien, so bald wie möglich ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der RENAMO einzuberufen, um die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Frieden in Mosambik zu behandeln;
- 7. fordert die RENAMO nachdrücklich auf, das wirksame und ununterbrochene Funktionieren der gemeinsamen Kommissionen und der Überwachungsmechanismen zu gewährleisten;
- 8. fordert außerdem sowohl die Regierung Mosambiks als auch die RENAMO nachdrücklich auf, die rechtzeitige Untersuchung aller Verletzungen der Waffenruhe zu gestatten und die Bewegungsfreiheit von Personal und Gerät sicherzustellen, wie in dem Abkommen vorgesehen;
- 9. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die rasche Dislozierung der Militärkontingente der ONUMOZ sicherzustellen, und fordert die truppenstellenden Staaten auf, die Entsendung ihrer für den Einsatz in der ONUMOZ vorgesehenen Truppen zu beschleunigen;
- 10. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, im Benehmen mit dem Generalsekretär den genauen Zeitplan für die volle Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens fertigzustellen, namentlich in bezug auf die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie die Wahlen;
- 11. betont die Bedeutung, die er der baldigen Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen beimißt, um den freien, effizienten und wirksamen Einsatz der ONUMOZ zu erleichtern;
- 12. fordert beide Seiten nachdrücklich auf, gemäß den mit dem Allgemeinen Friedensabkommen eingegangenen Ver-

pflichtungen die Bewegungsfreiheit der ONUMOZ und die Wahrnehmung ihres Verifikationsauftrags zu gewährleisten;

- 13. dankt für die Hilfe und die Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Gemeinschaft der Geberländer, angemessene, rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Abkommens zu gewähren;
- 14. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten, insbesondere auch über die Fortschritte bei den Konsultationen mit der Regierung Mosambiks und der RENAMO über die Fertigstellung des genauen Zeitplans für die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie für die Wahlen, und dem Rat bis zum 30. Juni 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;
- 15. bringt sein Vertrauen in den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Ausdruck und dankt ihm für die von ihm bislang geleistete Arbeit bei der Koordinierung aller Aspekte des Abkommens;
- 16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 850 (1993) vom 9. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797(1992) vom 16. Dezember 1992 und 818(1993) vom 14. April 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juli 1993 (S/26034),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- ernsthaft besorgt darüber, daß die Verzögerungen bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens noch nicht vollständig überwunden sind,